

## Teil B Hinweise für die Teilnehmende / den Teilnehmenden

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig über die Verwendung der Gelder berichten. Dafür benötigt sie bestimmte Informationen von Ihnen. Im Teil C werden mit der Einwilligungserklärung Ihre Kontaktdaten erhoben. Im Teil D werden weitere Merkmalsdaten gesammelt.

Der Träger dieser Maßnahme hat den Auftrag die notwendigen Informationen bei Ihnen zu erfragen. Der Träger muss die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Darauf wurden die Träger besonders hingewiesen. Bei Fragen sowohl zu den datenschutzrechtlichen Hinweisen als zur Einwilligungserklärung (Teil C) bzw. zum Fragebogen (Teil D) hilft Ihnen gerne ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bildungsträgers.

### Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

#### 1. Verantwortlich für die Datenerhebung:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Ref. I 2 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern)  
Winzererstraße 9  
80797 München  
E-Mail: [esf@stmas.bayern.de](mailto:esf@stmas.bayern.de)  
Tel.: 089/1261-1063

#### 2. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten:

Herr Schreyer  
E-Mail: [Datenschutz@stmas.bayern.de](mailto:Datenschutz@stmas.bayern.de)  
Tel.: 089/1261-1449

#### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um die richtige Verwendung der europäischen Fördergelder gegenüber der Europäischen Kommission zu belegen und nachzuweisen. Die Berichtspflichten sind gesetzlich geregelt.  
Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 5 VO Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Ziff. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013.

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Teilnehmendendaten werden in Kontakt- und Merkmalsdaten unterschieden. Die Merkmalsdaten werden getrennt von den Kontaktdaten gespeichert. Die personenbezogenen Daten können damit ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden (Pseudonymisierung). Die

Zusammenführung der Kontakt – und Merkmalsdaten passiert nur, wenn entweder der richtige Einsatz der Gelder der Europäischen Union überprüft wird oder Wissenschaftler/innen prüfen, ob die Maßnahme hilft (Evaluation).

Im Einzelnen haben Zugriff auf alle erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten:

- der Träger der Maßnahme auf alle im Rahmen seiner Maßnahme erhobenen Daten,
- ausschließlich zu Zwecken der Evaluation/Bewertung das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, info@isg-institut.de),
- der mit dem Betrieb der Datenbank beauftragte IT-Dienstleister PASS IT-Consulting (Kontaktmöglichkeit: PASS IT-Consulting, Dipl.-Inf. G. Rienecker GmbH & Co. KG, Schwalbenrainweg 24, 63741 Aschaffenburg, info@pass-consulting.com),
- auf Verlangen der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und die Prüfbehörde ESF in Bayern zur Erfüllung Ihrer Prüfaufgaben.

Die Kombination der persönlichen Pflichtangaben mit den Indikatoren ist nur gestattet für zwingend notwendige Prüfungen, Nacherhebungen für gesetzlich vorgegebene Berichtspflichten und wissenschaftliche Evaluationen. Unberührt davon bleibt die Überprüfung der Förderfähigkeit der Teilnehmenden (z. B. Fördervoraussetzungen hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Wohn-/Arbeitsort).

Folgende Stellen können einen Teil der persönlichen Pflichtangaben (Anrede, Vorname, Nachname, Maßnahmeeintritt und Maßnahmeaustritt) einsehen, die Merkmalsdaten aber nur als Summe:

- die ESF-Bewilligungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (Kontaktmöglichkeit: Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 13, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, poststelle@reg-nb.bayern.de)
- die zuständige Stelle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Kontaktmöglichkeit: Salvatorstr. 2, 80333 München, poststelle@stmuk.bayern.de),
- die zuständigen Stellen im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, d. h. die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern, die Prüfbehörde ESF in Bayern und die Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern (Kontaktmöglichkeit: Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Winzererstraße 9, 80797 München, esf@stmas.bayern.de)

Alle weiteren mit der Abwicklung/Umsetzung der ESF-Förderung befassten Stellen haben ausschließlich in anonymisierter Form Zugriff auf die Daten.

## **5. Nachbefragung**

Es werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation bis zu 4 Wochen bzw. 6 Monate nach dem Ende Ihrer Maßnahme erhoben. Um Informationen zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation 6 Monate nach Ende der Maßnahme zu erhalten, wird das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei dem mit dem Betrieb der Datenbank beauftragten IT-Dienstleister PASS IT-Consulting im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 140 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach jetzigem Kenntnisstand wird dies voraussichtlich der 31.12.2028 sein.

## **7. Betroffenenrechte**

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Art. 15: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Personen gespeicherten Daten zu erhalten.
- Art. 16: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Art. 17, 18 und 21: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Art. 20: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung der in Teil D2 „Besonders sensible personenbezogene Daten“ erhobenen Daten zu möglicherweise vorliegenden Behinderungen, dem Migrationshintergrund oder zu sonstigen Beeinträchtigungen durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die richtige Verwendung der Gelder muss gegenüber der Europäischen Kommission belegt und nachgewiesen werden. Hierfür ist die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verantwortlich. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig berichten. Dazu zählen auch die Daten zu den Teilnehmenden (Art. 5 VO (EU) Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Zif. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013). Wenn Bayern der Europäischen Kommission keine Berichte oder Berichte mit Fehlern schickt, dann kann die Europäische Kommission eine Auszahlung der Gelder verhindern. Das würde auch Ihre Maßnahme betreffen. Es können daher nur Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Angaben vorliegen.